

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung über die Erhebung von öffentlichen Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen am 18.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Dauchingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleisteten Tätigkeiten,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,

- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt zehn Minuten soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Kosten für eine Zeiteinheit sind je nach Gebührentatbestand unterschiedlich hoch. Die Kosten je Zeiteinheit sind aus dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen. Eine angefangene Zeiteinheit wird als volle Zeiteinheit berechnet.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich

wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 21.02.1994 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dauchingen geltend gemacht worden ist.

Stand Juli 2026

den ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Dauchingen, den 18.05.2009

gez.:
Anton Bruder,
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis	
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	
Lfd. Nr. Amtshandlung	Gebühr
1. Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) je angefangene 10 Minuten	11,50 €
2. Anträge	
2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist, je angefangene 10 Minuten	11,50 €
2.2 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei, je angefangene 10 Minuten	11,50 €
2.3 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) je angefangene 10 Minuten	11,50 €
3. Auskünfte Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, je angefangene 10 Minuten Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	11,50 €
4. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, je angefangene 10 Minuten	11,50 €
5. Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere Unterschrift die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobene Gebühr zum Ansatz	21,00 €
5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von	

Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	4,00 €
5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	4,00 €
5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6. Bescheinigungen	
6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	8,00 €
6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art Soweit nichts anderes bestimmt ist, je angefangene 10 Minuten	11,50 €
8. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1 Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, je angefangene 10 Minuten	11,50 €
8.2 Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzu- sehen (§ 4 Abs. 4 der Satzung) je angefangene 10 Minuten	11,50 €

9. Schreibgebühren	
9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1 Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,50 €
9.1.2 Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind je angefangene 10 Minuten	10,50 €
9.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene 10 Minuten	10,50 €
9.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4	
für die erste Seite	1,00 €
für jede weitere Seite	0,50 €
9.2.2 bei einem größeren Format	
für die erste Seite	2,00 €
für jede weitere Seite	1,50 €
9.2.3 bei einem Format bis zu DIN A4 farbig	
für die erste Seite	2,00 €
für jede weitere Seite	1,50 €
9.2.4 bei einem größeren Format farbig	
für die erste Seite	3,00 €
für jede weitere Seite	2,50 €
10. Baugesetzbuch	
Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.	

11. Bauordnungsrecht	
11.1 Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 21,00 €
12. Feiertagsrecht	
12.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
12.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
12.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
12.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
13. Fischereischeine	
13.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
13.1.1 Jahresfischereischein	26,50 €
13.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit	26,50 €
13.1.3 Jugendfischereischein	10,50 €
13.2 Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	12,00 €
14. Fundsachen	
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1 Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	gebührenfrei
14.2 Bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,-- € und 1 % des Mehrwerts
15. Gewerbesachen	
15.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	26,50 €
15.2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,50 €
15.3. Spiele	
15.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO), je ange-	11,00 €

fangene 10 Minuten	
15.3.2 Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.3.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.4 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.5 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.6 Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.7 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO), je angefangene 10 Minuten	11,00€
15.8 Zuverlässigkeitsprüfung einer Person vor Beschäftigungsbeginn im Bewachungsgewerbe (§ 34 Abs. 1a GewO), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.8.1 Bearbeitungsaufwand unter 3 Stunden, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.8.2 Erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	198,00 € - 528,00 €
15.8.3 Außergewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden), jede weiteren angefangenen 10 Minuten	mindestens 528,00 €, 11,00 €
15.9 Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.10 Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.11 Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.12 Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.13 Gaststättenrecht	
15.13.1 Prüfung und bei Bedarf weitere Bearbeitung der Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 LGastG (gebührenfrei, wenn diese Leistung geringfügiger Natur ist), je angefangene 10 Minuten	11,00 €

15.13.2 Absehen von der Anzeigefrist oder Verkürzen der Anzeigefrist nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 LGastG auf Wunsch des Anzeigenden (§ 2 Abs. 3 LGastG), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
15.13.3 Widerrufliche Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe (§ 8 Abs. 4 LGastG), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
16. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren Je Person	32,00 €
17. Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
18. Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
19. Melderecht	
19.1 Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1 Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,50 €
19.1.2 Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	
19.1.3 Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	12,50 €
19.1.4 Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), je angefangene 10 Minuten	10,50 €
19.1.5 Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird, pro Datensatz, je angefangene 10 Minuten	10,50 €
19.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 KomWG)	16,00 €
19.3 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
19.3.1 Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG), je Bescheinigung	10,50 €
19.3.2 Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	12,50 €

19.3.3 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	10,50 €
19.4 Prüfung und Weiterleitung von Antragsunterlagen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis	10,50 €
19.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde, je angefangene 10 Minuten	10,50 €
19.6 Gebührenfrei sind insbesondere	
19.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
19.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
19.6.3 die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
19.6.4 die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
19.6.5 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
19.6.6 die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
19.6.7 die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
19.6.8 Datenübermittlung und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
19.6.9 Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
19.6.10 die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
20. Naturschutzrecht	
20.1 Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i. V. m. §§ 23 und 31 Abs. 1 – 3 NatSchG, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
20.2 Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG, je angefangene 10 Minuten	11,00 €

20.3 Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
20.4 Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
20.5 Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 NatSchG, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
20.5.1 Genehmigung von Sperren, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
20.5.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
21. Straßenrechtliche Sondernutzung	s. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen in Dauchingen
22. Wasserrecht	
22.1 Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
22.2 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
22.3 Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 Satz 1 WG), je angefangene 10 Minuten	11,00 €
23. Umweltinformationen	
Zuverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
23.1 mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden), je angefangene 30 Minuten	33,00 € - 198,00 €
23.2 erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	198,00 € - 528,00 €

23.3 außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	mindestens 528,00 €
Jede weiteren angefangenen 10 Minuten	11,00 €
23.4 Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw., je angefangene 10 Minuten Werden diese von der Gemeinde selbst herge- stellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	11,00 €
24. Landesinformationsfreiheitsgesetz	
Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
24.1 mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	33,00 € - 198,00 €
24.2 erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	198,00 - 528,00 €
24.3 außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	mindestens 528,00 €
Jede weiteren angefangenen 10 Minuten	11,00 €
24.4 Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw., je angefangene 10 Minuten Werden diese von der Gemeinde selbst herge- stellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	11,00 €
25. Sonstige Polizeiliche Angelegenheiten	
25.1 Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1 und 3 PolG)	11,00 €
25.2 Sonstige Polizeiliche Anordnung (§§ 1 und 3 PolG) oder Verfügung zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung, je angefan- gene 10 Minuten	11,00 €
25.3 Kampfhunde	
25.3.1 Erlaubnis für Kampfhunde gemäß § 3 und 4 Kampfhundeverordnung, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
25.3.2 Ausnahme nach KampfhundeVO, je angefan- gene 10 Minuten	11,00 €
25.3.3 Auflage nach KampfhundeVO, je angefangene 10 Minuten	11,00 €

25.3.4 Maßnahme gegen auffällige Hunde, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
25.4 Sonstiges	
25.4.1 Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge, insbesondere abgemeldete Fahrzeuge - Aufforderung Fahrzeugentfernung –, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
25.4.2 Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge - Verwahrung, Aufforderung, Abholung –, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
25.4.3 Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge - Einziehung und Vorbereitung von deren Verwertung sowie Verschrottung –, je angefangene 10 Minuten	11,00 €
25.4.4 Zu den Gebühren Ziffern 25.4.1 bis 25.4.3 sind zusätzlich die Auslagen für die Abschlepp-, Transport- und Verschrottungskosten sowie die Standgebühr im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht zu erstatten.	
26. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschüsse, Bühnenpyrotechnik u. ä.	26,50 €
27. Bestattungsrecht	
27.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	32,00 €
27.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,50 €
28. Friedhofsverwaltung	
28.1 Zulassung gewerblicher Betätigung auf dem Friedhof (i. S. v. § 4 Friedhofssatzung) für ein Jahr	26,00 €
für drei Jahre	52,00 €
für fünf Jahre	78,00 €
28.2 Ausstellung einer Urnenanforderung	10,50 €

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Be- kanntmachung im Amtsblatt	In Kraft ge- treten am
Satzung	18.05.2009	03.06.2009	29.05.2009	01.06.2009
1. Änderung	20.11.2017	11.12.2017	01.12.2017	02.12.2017
2. Änderung	27.01.2020	31.01.2020	31.01.2020	01.02.2020
3. Änderung	27.07.2026	05.08.2026	31.07.2026	01.08.2026